

186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

3. 12. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmung.

§ 1. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind Fremde im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Rechte und Pflichten der Fremden.

§ 2. (1) Fremde sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.

(2) Die Fremden haben während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ihr Verhalten den österreichischen Gesetzen anzupassen. Sie sind verpflichtet, der Behörde und ihren Organen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Aufenthaltsverbot.

§ 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit unerwünscht ist oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerberechtes erlassenen Vorschrift bestraft worden sind;
- b) die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden oder sonst von einem inländischen Gericht oder einer in-

ländischen Verwaltungsbehörde mehr als einmal aus Gewinnsucht oder aus anderen unehrenhaften Motiven begangener Handlungen wegen bestraft worden sind;

- c) die den abgaben-, zoll- oder devisenrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben;
- d) die sich im Bundesgebiet durch Wort oder Schrift staats- oder regierungsfeindlich betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet die öffentliche oder private Mildtätigkeit in Anspruch genommen oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
- g) die gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben.

(3) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen.

§ 4. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlassen werden. Kann ein Fremder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht außer Landes geschafft werden oder treffen die für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgebenden Gründe nur für Teile des Bundesgebietes zu, kann das Aufenthaltsverbot auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

§ 5. Ein Fremder kann von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung

und Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

§ 6. (1) Der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen. Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

(2) Die Behörde kann die im Abs. 1 festgesetzte Frist bei Gefahr im Verzuge verkürzen oder aus Billigkeitsgründen verlängern. Ebenso kann sie die Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufschieben. Der Aufschub kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind auf Fremde, gegen die mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

§ 9. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder gegen die auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sowie Fremde, bei denen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, können an der Bundesgrenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie die sonst zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzen.

§ 10. Fremde, die die Bundesgrenze unbefugt überschritten haben, können formlos über die Bundesgrenze zurückgeschoben werden, wenn sie unmittelbar nach dem Grenzübergang im Grenzgebiet angetroffen werden.

Behörden und Verfahren.

§ 11. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Verhängung der Schubhaft (§ 5) angeordnet wird, entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die den Landeshauptmännern nach diesem Bundesgesetz zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

(4) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubes oder

ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes abgewiesen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12. Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbotes, einer Landesverweisung oder Abschaffung entstehen, einschließlich der Kosten der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

Abschiebung.

§ 13. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Gebiet, in dem ihnen der Aufenthalt verboten ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig erscheint.

(2) Fremde, die im Schubwege an die Bundesgrenze gestellt werden, bedürfen zum Grenzübergang keines Ausreisesichtvermerkes.

§ 14. (1) Gemeinden, in denen sich eine Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde befindet, sind verpflichtet, für die Errichtung eines Schubarrestlokales zu sorgen (Schubstationsgemeinden).

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die ihnen von den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden überstellten Schüblinge zu übernehmen und für deren Unterbringung und Betreuung Sorge zu tragen.

§ 15. Soweit die in § 12 vorgesehenen Kosten weder bei dem Fremden eingebbracht noch von dessen Heimatstaat ersetzt werden, sind die Verpflegskosten sowie die Kosten der Beaufsichtigung der Schuhäftlinge und die für die Schubarrestlokalitäten auflaufenden Kosten zunächst von der Schubstationsgemeinde, alle übrigen in § 12 erwähnten Kosten von den Bundesländern, in denen sie erwachsen, zu tragen.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) Wer sich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet aufhält oder diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verfügung auf andere Weise zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 des Paßgesetzes 1951, BGBL. Nr. 57/1951, bleiben unberührt.

(3) Ein Aufenthaltsverbot nach diesem Bundesgesetz steht einer Abschaffung im Sinne der §§ 323 und 324 StG. gleich.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1053, in der zuletzt geltenen Fassung, gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die Ausländerpolizeiverordnung, die §§ 3 lit. b, 10, 11, 14, 15 Abs. 1 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88, in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens sowie § 24 Abs. 3 des Paßgesetzes 1951 ihre Wirksamkeit.

§ 19. Mit der Vollziehung des § 16 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anlässlich der Beschußfassung über die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 139/1951 verlautbare Novelle zur Ausländerpolizeiverordnung haben der Nationalrat und der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die deutsche Ausländerpolizeiverordnung durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen. Dieser Wunsch entspricht auch den wiederholten Forderungen der Besatzungsmächte.

Der vorliegende Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes, durch den den erwähnten Wünschen Rechnung getragen werden soll, unterscheidet sich vor allem dadurch grundsätzlich von der Ausländerpolizeiverordnung, daß das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich fallengelassen und damit im wesentlichen jener Rechtszustand wiederhergestellt werden soll, der vor dem Jahre 1938 in Österreich bestanden hat.

Für diese tiefgreifende Änderung der Rechtslage waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis war nach der Befreiung Österreichs so lange unentbehrlich, als der unkontrollierbare Zustrom von Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten, die ohne Bewilligung nach Österreich einfluteten, es als notwendig erscheinen ließ, eine möglichst große Anzahl von ihnen wieder aus dem Lande zu schaffen, diejenigen aber von ihnen, denen der weitere Aufenthalt in Österreich gestattet werden sollte, nach sorgfältiger Überprüfung besonders zu kennzeichnen. In der Zwischenzeit hat die Zahl der illegal nach Österreich einreisenden Ausländer wesentlich nachgelassen. Hiezu kommt, daß die derzeit noch in Österreich befindlichen Flüchtlinge, von welchen bereits ein erheblicher Teil in die österreichische Wirtschaft eingegliedert wurde, derzeit nicht mehr gegen ihren Willen umgesiedelt werden können.

So lange die Institution der Aufenthaltserlaubnis nicht entbehrt werden konnte, schien es zweckmäßiger, die diesbezüglichen deutschen Rechtsvorschriften in Kraft zu belassen und

somit den Auswirkungen eines letzten Endes durch die nationalsozialistische Besetzung und den Weltkrieg hervorgerufenen internationalen Ausnahme- und Notzustandes durch eine aus dem deutschen Recht übernommene Maßnahme zu begegnen. Das Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in ein neues österreichisches Gesetz zu übernehmen, würde zu dem von maßgebender österreichischer Seite wiederholt betonten Grundsatz der Liberalisierung des zwischenstaatlichen Verkehrs in Widerspruch stehen und geeignet erscheinen, Zweifel an der Aufrichtigkeit diesbezüglicher Erklärungen zu erwecken.

Derzeit erscheint die generelle Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Aufenthaltserlaubnis auch vom fremdenpolizeilichen Standpunkt nicht mehr unbedingt erforderlich. Die meldepolizeilichen Vorschriften bieten den Sicherheitsbehörden eine ausreichende Möglichkeit zur Führung einer Ausländerrevidenz, die naturgemäß auch in Hinkunft nicht entbehrt werden kann. Die Bestimmung des § 2 des vorliegenden Entwurfs ermöglicht es den Behörden jederzeit, sich ein Bild darüber zu machen, ob der Aufenthalt eines Ausländers in Österreich mit den öffentlichen Interessen im Einklang steht. Ergeben sich demnach Bedenken gegen bestimmte Ausländer, können diese durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§§ 3 ff. des Entwurfs) zum Verlassen des Bundesgebietes verhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Sowohl im Titel als auch im Text des Gesetzes wurde der Ausdruck „Ausländerpolizei“ durch den im Art. 10 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in anderen gesetzlichen Vorschriften verwendeten Ausdruck „Fremdenpolizei“ ersetzt.

Zu § 2:

Nach dem im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz werden Ausländer, sofern sie zur Einreise nach Österreich überhaupt eines Sichtvermerkes bedürfen, in Hinkunft regelmäßig einen zeitlich unbefristeten Ein- und Wieder-ausreisesichtvermerk erhalten. Nur solchen Per-

6

sonen, deren längerer Aufenthalt in Österreich sich von vornherein als unerwünscht darstellt oder die um der geringeren Konsulargebühr willen nur einen Durchreisesichtvermerk beantragen, werden Ein- und Wiederausreisesichtvermerke mit zeitlicher Befristung beziehungsweise Durchreisesichtvermerke ausgestellt werden. Die allfällige Verlängerung der Aufenthaltsdauer solcher Personen im Inland wird, soweit eine solche zulässig erscheint, durch Erteilung eines neuen Ausreisesichtvermerkes erfolgen. Das gleiche gilt auch für befristete alliierte Einreisebewilligungen.

Eine weitere Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Aufenthaltsdauer von Fremden in Österreich kann sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben, wie zum Beispiel aus den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr mit Nachbarstaaten oder über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, soweit in solchen Übereinkommen eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer ausgeschlossen ist.

Zu § 3:

Die grundsätzliche Vorschrift über die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in Absatz 1 entspricht sinngemäß dem Reichsschubgesetz von 1871, dessen Bestimmungen sich durch viele Jahrzehnte gut bewährt haben. Die Anführung der besonderen Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im zweiten Absatz ist lediglich demonstrativ und enthält die in der Praxis wichtigsten Tatbestände, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in Betracht kommen.

Zu § 5:

Die Möglichkeit der Schubhaft, die auch schon im Reichsschubgesetz vorgesehen war, ist insbesondere bei kriminellen Personen unentbehrlich, da es erfahrungsgemäß häufig vorkommt, daß sich Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot vorbereitet wird oder erlassen würde, dem Zugriff der Behörden entziehen und ihre unerwünschte Tätigkeit von einem anderen, den Behörden verborgen gehaltenen Ort aus fortsetzen.

Zu § 6:

Von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung eines zeitweiligen Vollstreckungsaufschubes wurde bereits bisher in Fällen Gebrauch gemacht, in welchen die Außerlandsschaffung eines Ausländer faktisch ausgeschlossen ist oder die bloße Tatsache der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die Annahme rechtfertigt, daß die betreffende Person ihr Verhalten in Zukunft den Interessen und Gesetzen Österreichs anpassen wird.

Zu § 10:

Von der Möglichkeit, Fremde, die unmittelbar nach ihrem unbefugten Grenzübertritt in Grenznähe angetroffen werden, formlos über die Bundesgrenze zurückzuschicken, wird auch in Hinkunft nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn damit keine unmittelbare Gefährdung der Person des Grenzgängers verbunden ist.

Zu § 11:

Als Behörden zweiter Instanz auf dem Gebiete der Fremdenpolizei haben im Sinne der Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes auf die Dauer ihres Bestandes die Sicherheitsdirektionen zu fungieren, da die Erlassung von Aufenthaltsverboten und die Durchführung von Abschiebungen während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich von den Reichsstatthaltern besorgt wurden.

Die zeitweilige Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen wurde im Absatz 3 des Gesetzes in jener Form zum Ausdruck gebracht, die anlässlich der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung des Vereins- und Versammlungsgesetzes gewählt worden ist.

Zu §§ 14 und 15:

In den derzeit noch geltenden Bestimmungen des Reichsschubgesetzes vom 27. Juli 1871, RGBI. Nr. 88, ist vorgesehen, daß die Gemeinden als Schubstationen für die Übernahme, Unterbringung, Verpflegung, Bewachung und Weiterleitung der Schüblinge zu sorgen haben. Die mit der Anhaltung und Abschiebung verbundenen Kosten sind zum Teil von den Gemeinden, zum Teil von den Bundesländern zu tragen.

An dieser Regelung soll durch das vorliegende Gesetz in finanzieller Hinsicht nichts geändert werden. Eine gewisse Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustand ergibt sich daraus, daß im § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfes den Gemeinden die Pflicht, auch für die Bewachung der Schüblinge Sorge zu tragen, nicht mehr auferlegt wird. Vielmehr soll die Bewachung der Schublokalitäten ebenso wie die Begleitung der Schubtransporte in Hinkunft durch Sicherheitsorgane des Bundes, allerdings im Sinne der §§ 12 und 15 gegen Ersatz der Kosten durch die Länder und Gemeinden, erfolgen. Diese Regelung wurde aus dem Grunde getroffen, weil jene Gemeinden, in welchen Bundespolizeibehörden bestehen, über keine eigenen Sicherheitsorgane verfügen und überdies die Organe der Ortspolizei nicht außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verwendet werden sollen.

Schließlich ist im § 12 des Gesetzentwurfes vorgesehen, daß sämtliche mit der Durchführung

eines Aufenthaltsverbotes, einer Landesverweisung oder Abschaffung im Zusammenhang stehenden Kosten primär von dem Fremden selbst zu tragen sind, so daß die Zahlungspflicht der Bundesländer und Gemeinden nur subsidiär in Frage kommt.

Das Reichsschubgesetz enthält im § 14 Abs. 3 die Bestimmung, daß es der Landesgesetzgebung

vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob und inwieweit für die von den Gemeinden geleisteten Auslagen ein Rückersatz aus Konkurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird. Naturgemäß wird es auch in Hinkunft der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, eine ähnliche Bestimmung zu treffen.